

Vereinsstatuten

Verein «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» mit Sitz in Luzern

I. RECHTSFORM

Art. 1 Verein

1. Unter dem Namen «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» ist ein Glied von «Der Gewerbeverein».
3. «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse von «Der Gewerbeverein».
4. Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

II. ZIELE

Art. 2 Aufgabe

Der Zweck des Vereins «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» ist es, als politisch unabhängige Organisation die Anliegen der Klein- und Kleinstunternehmen gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten. Der Verein fördert die Vernetzung, Organisation und Koordination von Unternehmen, die sich nachhaltigen Grundsätzen verschrieben haben. Er verfolgt die Ziele von «Der Gewerbeverein», im Sinne seines Credos.

III. ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

Der Verein «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» wird aus der Gesamtheit all seiner Mitglieder gebildet.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 5 Stellung

1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich – in der Regel im ersten Trimester – nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 7 Aufgabe

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Festlegung der Ausrichtung, der Arbeit und der Leitung der Vereinsaktivitäten
4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
7. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

8. Behandlung der Ausschlussrekurse

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 8 Einladung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 9 Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 10 Beschlussfassung

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
2. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

1. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte und bei Ordnungsanträgen entscheidet das absolute Mehr. Leere und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.
2. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.
3. Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
4. Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 22).

Art. 12 Wahlverfahren

1. Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Leere und ungültige Stimmzettel werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.
2. Im ersten Wahlgang kann jede/r Kandidierende gewählt werden.
3. In allen weiteren Wahlgängen scheidet der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus.
4. Bei Stimmengleichheit bei offenen und geheimen Wahlen wird die Wahl wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle registrierten Mitglieder.

B Der Vorstand

Art. 14 Aufgabe

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der Präsident:in, dem/der Kassierer:in und einem weiteren Mitglied. Diese werden jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie, es die Geschäfte des Vereins erfordern.

C Die Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem bis zwei von der Generalversammlung gewählten Revisor:innen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 17 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.
2. Die Mitglieder von «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» sind gleichzeitig Mitglieder von «Der Gewerbeverein».

Art. 18 Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 19 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
2. den Ausschluss aufgrund Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
3. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

V. FINANZEN

Art. 20 Finanzen

1. Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Diese richten sich an den Bestimmungen von «Der Gewerbeverein» und werden durch diesen eingezogen. Pro Mitglied erhält der Verein «Luzerner Unternehmen – Der Gewerbeverein» einen separat definierten Anteil des Mitgliederbeitrages von «Der Gewerbeverein» erstattet.
2. Im Weiteren kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
2. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an «Der Gewerbeverein» oder eine andere Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 21.12.2022 in Kraft.